

Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 26. März 2015

des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
in Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)

zur Einreichung von Projektanträgen zur Förderung der „Alphabetisierung und Grundbildung als Weg zu Erfolg und Teilhabe in Beruf und Gesellschaft“

- Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Anteilsfinanzierung zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft" und zu 50 % aus Eigenmitteln der antragstellenden Einrichtung (Zuwendungsempfänger) bzw. Landesmitteln beim Teilprojekt Fachstelle.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Kultusministerium) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien.

Rechtliche Bestimmungen

- Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Level-One-Studie der Universität Hamburg hat 2011 erstmals ergeben, dass rund 14 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung in Deutschland zwischen 18 und 64 Jahren, also 7,5 Millionen Menschen als funktionale Analphabetinnen und Analphabeten eingeschätzt werden müssen. In Baden-Württemberg trifft dies nach Angaben des VHS-Verbands für rund eine Million Menschen zu. Funktionale Analphabeten können nur eingeschränkt lesen und schreiben, so dass sie von einer vollständigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einem beruflichen Weiterkommen entweder ausgeschlossen oder dabei auf Unterstützung angewiesen sind. Voraussetzung für eine solche Teilhabe sind nach der Veröffentlichung der PIAAC-Studie 2013 aber nicht nur Lesen und Schreiben, sondern weitere grundlegende Kompetenzen in der Grundbildung: Rechnen, Grundkenntnisse in Englisch sowie bei Alltagselektronik, soziale und personale Fähigkeiten (soft skills). Diese Kompetenzen sorgen auch dafür, dass der Transfer aus Alphabetisierungskursen in die Lebenspraxis gelingen und das Gelernte angewandt werden kann.

Unsere Gesellschaft ist grundlegend auf die Teilhabemöglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die richtiges Lesen und Schreiben sowie eine Grundbildung voraussetzt - ob beim Ausfüllen von Formularen aller Art und Institutionen, unterwegs auf Straßen, Bahnhöfen und Flughäfen, bei Information und Unterhaltung über das Internet bis hin zur Teilnahme an Wahlen. Zudem gibt es kaum noch Berufe, in denen keine Lese- und Schreibkompetenz etwa für PC und andere elektronische Geräte verlangt wird. Fehlende Grundbildung stellt deshalb ein erhöhtes Armutsrisiko dar. Sie erschwert die Aufnahme und Fortführung einer Berufstätigkeit und fördert eine zunehmende Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen. Wissenschaftlich ist erwiesen, dass die fehlende Grundbildung von Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit an ihre Kinder weitergegeben wird.

Ökonomisch ist eine fehlende Grundbildung und Alphabetisierung auch direkt relevant. Rund 57 Prozent der funktionalen Analphabeten sind erwerbstätig. (Knapp 17 Prozent sind arbeitslos, weitere 10,1 Prozent bleiben zu Hause.) Doch angesichts

der umfassenden Veränderungen in der Arbeitswelt sind ständige Anpassungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an veränderte Abläufe sowie Weiterbildungen erforderlich. Wer nur eingeschränkt Lesen und Schreiben kann, ist davon weitgehend ausgeschlossen, kann also auch für den Betrieb weniger leisten. Die Unternehmen sind aber angesichts des demografischen Wandels und des Mangels an Fachkräften zunehmend auf die Arbeitskompetenz der gering qualifizierten Beschäftigten angewiesen. Sie stehen unter dem Zwang, ihre Beschäftigten verstärkt weiterzubilden. Deshalb sind neue Konzepte notwendig, die in Kooperation zwischen den Weiterbildungsträgern und etwa Betrieben, Gewerkschaften und Schulen umgesetzt werden.

Die deutsche Gesellschaft ist darauf angewiesen, die in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten einzubeziehen, die bei ihnen noch vorhandenen Sprachprobleme abzubauen und – wo notwendig – Alphabetisierung und Grundbildung zu fördern. Die erwähnte „PIIAC-Studie“ über „Grundkompetenzen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen“ vom Oktober 2013 hat festgestellt, dass die Kompetenzunterschiede nach Migrationshintergrund in Deutschland im internationalen Vergleich besonders ausgeprägt sind. Zwei Erkenntnisse sind besonders wichtig: Nicht-Muttersprachler verfügen über deutlich geringere Grundkompetenzen. Und die Kompetenzen der zweiten Migrantengeneration sind gegenüber denen der ersten zwar deutlich besser, allerdings erheblich schlechter als die entsprechenden Kompetenzen der Muttersprachler.

Baden-Württemberg fördert bisher in erster Linie Alphabetisierungsmaßnahmen über das Weiterbildungsfördergesetz des Landes. Mit diesem Projektauftrag für Kurse zur Alphabetisierung und Grundbildung sowie eine landesweite Fachstelle schaffen das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sowie das fachlich zuständige Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) ein weiteres neues Unterstützungsangebot. Es soll angesichts des relativ hohen Beschäftigungsgrades zusätzlich zu den bisherigen Kursangeboten auch Wege umfassen, funktionale Analphabeten mit Kursen direkt am Arbeitsplatz erreichen zu können. Das Programm soll zum einen Weiterbildungsträger für Kurse zur Alphabetisierung und Grundbildung ansprechen. Zum anderen werden

Interessensbekundungen für eine landesweite Fachstelle erbeten, die u. a. die Kurse koordinieren und damit eine vergleichbare Qualität erreichen sollen. Eine solche Einrichtung hat sich in anderen Bundesländern bewährt, etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen oder Rheinland-Pfalz. Das Kultusministerium strebt an, zusammen mit der Fachstelle ein landesweites Netzwerk aufzubauen, das eine Vielzahl an Unternehmen und Bildungseinrichtungen umfassen soll.

2. Zielgruppe (Projektteilnehmende)

Erwachsene ohne oder nach Schulabschluss mit erheblichen Schwächen in der Grundbildung sowie im Schreiben und Lesen. Das betrifft innerhalb der Zielgruppen des Operationalen Programms in erster Linie un- und angelernte Erwachsene in Erwerbstätigkeit, um ihre Chancen auf höherqualifizierte Tätigkeit zu erhöhen. In geringerem Umfang können auch Langzeitarbeitslose in die Maßnahme einbezogen werden.

Ein Schwerpunkt wird bei dieser Zielgruppe auf die Potentiale von Frauen gelegt.

3. Projektinhalte und bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele)

3.1. Wesentliche Inhalte der Förderung

Die Förderung soll Analphabetinnen und Analphabeten erreichen, um mit einer Grundbildung die Minimalvoraussetzung für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie für bessere Chancen im Beruf zu vermitteln. Damit soll die Grundvoraussetzung dafür geschaffen werden, dass der Einzelne die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens erkennt und frei entscheiden kann, ob er daran teilnehmen will. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die traditionelle Form der Kurswerbung nicht immer zielführend ist, da potenzielle Teilnehmer Ausschreibungen nicht lesen können, soziale Stigmatisierung befürchten, ihnen finanzielle Mittel etwa für Reisekosten oder für Kursunterlagen fehlen.

Notwendig ist deshalb eine niederschwellige, informelle und aufsuchende Ansprache, auch um möglichen Teilnehmenden Ängste zu nehmen. Dies kann in einer innovativen Form der Ansprache von Vertrauenspersonen geleistet werden, die vor allem am Arbeitsplatz in direktem Kontakt zur Zielgruppe stehen. Diese neue Form der Kurswerbung, die von einzelnen Unternehmen und auch vom DGB

vorangetrieben wird, macht eine enge Verzahnung zwischen den Trägern der Weiterbildung und diesen Vertrauenspersonen notwendig. Zudem wird angestrebt, auch das familiäre und soziale Umfeld von Betroffenen zu sensibilisieren.

3.2. Kurs zur Alphabetisierung und Grundbildung

Die Förderung des Kursprogramms Alphabetisierung und Grundbildung umfasst Kosten für eine aufsuchende Weiterbildungsberatung, für blended learning sowie für Kurspakete in Weiterbildungszentren oder an anderen Orten sowie Fortbildungsangebote für Dozentinnen und Dozenten. Bei den Kursangeboten zur Alphabetisierung sind die Alpha-Levels 1 bis 4 zu berücksichtigen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass tatsächlich auch die häufig vernachlässigten Level 3 und 4 angeboten werden. Die Level-One-Studie definiert die Levels wie folgt:

- **Alpha-Level 1** „Buchstabenebene“:
Es werden einzelne Buchstaben erkannt und geschrieben, die Wortebene wird beim Lesen und Schreiben jedoch nicht erreicht.
- **Alpha-Level 2** „Wortebene“:
Davon wird beim Unterschreiten der Satzebene gesprochen. D. h. eine Person kann zwar einzelne Wörter lesen oder schreiben, jedoch keine ganzen Sätze.
- **Alpha-Level 3** „Satzebene“:
Eine Person kann zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben, scheitert jedoch an zusammenhängenden – auch kürzeren – Texten und vermeidet sie deshalb.
- **Alpha Level 4** „fehlerhaftes Schreiben“ auf Textebene:
Personen auf diesem Alpha-Level können bei Verwendung eines alltäglichen Wortschatzes lesen und schreiben (auch auf Textebene), machen aber sehr viele Fehler. Texte können zwar sinnerfassend gelesen werden, die Rechtschreibung weist aber noch viele Fehler auf.

Die Einrichtungen können aufgrund ihrer Angebotslage entscheiden, auf welches Kompetenzniveau sie sich konzentrieren. Die Angebote zur Grundbildung sollten zusätzlich zu Lesen und Schreiben je nach den beruflichen Anforderungen Grundkenntnisse in anderen Bereichen umfassen, beispielsweise im Umgang mit Bürokommunikation.

Die Einrichtungen können innerhalb eines Semesters bis zu zwei Kurse von jeweils 80 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten Unterricht beantragen. Darin kann ein Intensivkurs (in der Urlaubszeit/in den Ferien) im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten enthalten sein. Die Mindestzahl bei einem Kurs beträgt drei bis fünf Teilnehmende. Ein Förderantrag kann Kurse für eine Abfolge von bis zu drei Jahren umfassen, eine Verlängerung ist möglich.

Neben der Ausdifferenzierung nach Kompetenzniveaus muss sich das Kursangebot an der zeitlichen Verfügbarkeit der potenziellen Teilnehmenden orientieren.

Sozialpädagogische Betreuung: Im Allgemeinen herrscht bei den Teilnehmenden ein großer Bedarf an Lebensweltberatung, der durch den Einsatz einer begleitenden sozialpädagogischen Betreuungsperson in den Kursen aufgefangen werden kann. Dies ist in den Zuschussmitteln enthalten.

Spezifische Anforderungen an die Weiterbildungsträger:

- Erfahrung in Projekten zur Alphabetisierung und Grundbildung sowie in der aufsuchenden Weiterbildungsberatung;
- Gute Kenntnisse der Didaktik der Weiterbildung und der wissenschaftlichen Forschung;
- Konzept zur Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, etwa Unternehmen und Gewerkschaften unter anderem zur Kurswerbung;
- Gute Kenntnisse des Bildungs- und Ausbildungssystems und der Übergänge;
- Gute Kenntnisse der Chancen und Perspektiven einer Weiterbildung;
- Gute Kenntnisse der Chancen und Perspektiven einer beruflichen Weiterbildung

Zur Erläuterung folgender Punkte sollen folgende Anlagen (ergänzend zum Antragsformular) eingereicht werden:

- Beschreibung des Projektkonzepts - soweit möglich unter Benennung und Zuordnung der Stellenanteile des vorgesehenen Projektpersonals und seiner Qualifikation;

- aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Zielerreichung (Konzept/Inhalte);
- detaillierte Angaben zur Zielgruppe (Größe und Bedarf der Zielgruppe im Einzugsgebiet). Die regionale Projektnotwendigkeit für die jeweilige Gruppe muss dezidiert dargestellt und begründet werden;
- Zusammenarbeit mit regionalen Partnern, insbesondere Gewerkschaften und Berufsverbänden, Arbeitgebern, Arbeitsagenturen, Kammern, Schulen und sonstigen relevanten Akteuren sowie Einbindung des Projekts im regionalen Förderumfeld;
- Art und Umfang des geplanten Informationsmaterials / der geplanten Medien;
- Qualifikationen, Berufserfahrungen und Genderkompetenz des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.3. Fachstelle

Zur Koordination der vielfältigen Angebote und zur Qualitätssicherung soll eine Fachstelle Alphabetisierung und Grundbildung mit zwei Personalstellen eingerichtet werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt eine enge Abstimmung mit dem Kultusministerium voraus.

Aufgaben der Fachstelle sind unter anderem:

- Landesweite Vernetzung der Projekte, Organisation eines Netzwerkes zum Erfahrungsaustausch;
- Beratung der kooperierenden Einrichtungen;
- Ermittlung des Bedarfs und Implementierung neuer Initiativen;
- Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- Kontaktpflege zu Einrichtungen in anderen Bundesländern und nationalen Einrichtungen wie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung;
- Kontaktpflege zum Bundesverband Alphabetisierung;
- Organisation und Durchführung landesweiter Veranstaltungen
- Schritte zur Qualitätssicherung (Fortbildungen der Kursleiter, Evaluierungen etc.);
- Öffentlichkeitsarbeit

Es ist erwünscht, dass die Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion der Fachstelle von einem Projektträger wahrgenommen wird, der selbst Kurse im Rahmen des ESF-Aufrufs durchführt. Die Interessensbekundung für die Fachstelle muss gesondert eingereicht werden. Es wird empfohlen, Kursleiter nicht in der Fachstelle einzusetzen (keine Doppelfunktion). Erläuternde Anlagen können beigefügt werden.

3.4. Bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele)

Die bereichsübergreifenden Grundsätze "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "Transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der bereichsübergreifende Grundsatz "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Von den 25 - 35jährigen Baden-Württembergern und Baden-Württembergern mit Migrationshintergrund haben etwas mehr Frauen als Männer keinen beruflichen bzw. Hochschulabschluss (32,3% der Frauen, 29,9% der Männer im Jahr 2012, Quelle Statistisches Landesamt BW 2014). Die „Level-One-Studie“ von 2011 kommt für das Bundesgebiet zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Männer unter den funktionalen Analphabeten 60,3 Prozent beträgt, derjenige der Frauen 39,7 Prozent. Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Beispiele für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF auf der Webseite www.esf-gleichstellung.de.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der

Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind. Dieser Projektauftrag leistet einen spezifischen Beitrag zu diesem bereichsübergreifenden Grundsatz. Dies setzt voraus, dass neue Wege zur Werbung für Kurse in Alphabetisierung und Grundbildung etwa in Betrieben beschränkt werden.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind erwünscht. Es wird begrüßt, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer bspw. auf geeignete Aus- und Weiterbildungen hingewiesen werden, die zu diesem bereichsübergreifenden Grundsatz beitragen. Damit ist insbesondere der Bereich Grundbildung angesprochen, in dem Kurse zu diesen Themengebieten verankert werden können. Des Weiteren empfehlen wir dem Projektträger, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

4. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Kultusministerium) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien.

Antragsberechtigt sind Weiterbildungsträger sowie Organisationen und Institute mit Bezug zu Weiterbildung aus Baden-Württemberg. Bei Vereinen bitte Satzung und Vereinsregisterauszug beifügen.

Es kann entweder die Durchführung der Kurse zur Alphabetisierung und Grundbildung allein oder in Kombination mit der Einrichtung einer Fachstelle mit Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Es müssen kumulativ die folgenden jeweiligen Voraussetzungen vorliegen:

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Dem Antrag können ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden zu den bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen des Antragstellers bei der Beratung und der Begleitung von Menschen mit erheblichen Schreib- und Leseschwächen in der Aus- und Weiterbildung.

4.2. Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. September 2015 und endet voraussichtlich spätestens am 31. August 2018. Eine Verlängerung ist möglich.

4.3 Monitoring und Evaluation

Die Bewerber müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den

nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammdatendaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Evaluator und dem Kultusministerium alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch am Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Stammdatendaten

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind umfangreiche personenbezogene Stammdatendaten zu erfassen und weiterzuleiten.

Hierfür finden Sie:

- den Teilnahmefragebogen FB Arbeit und Soziales,
- die Erläuterungen zum Teilnehmerfragebogen,
- die Kontaktdaten-Tabelle; diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden,
- die Upload-Tabelle, die über ifa 3 / ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss.

Alle Formulare und Unterlagen können abgerufen werden unter:

<http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

„Erwerbstätige, auch Selbstständige“.

Ergebnisindikator

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die Output-Teilnehmer/innen ermittelt.

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen."

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme im Stammbblatt anzugeben, ob diese/r eine Qualifikation erzielt hat. Für Teilnehmende, die eine Qualifizierung erlangen, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme muss auch ersichtlich sein, dass Teilnehmende die Maßnahme erfolgreich absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können.

4.4 Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4.5 Finanzierung und Zuschusshöhe

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Zur Förderung stehen für drei Jahre ca. 1 Mio. Euro an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Eine Förderung der **Kurse zur Alphabetisierung und Grundbildung** kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung und damit die Durchführung des Projekts für maximal drei Jahre gesichert sind und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Der Antragssteller hat zu erklären, wie die Gesamtfinanzierung vorgesehen ist. Erwartet wird, dass die Antragsteller einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 Prozent des Finanzbedarfs einbringen. Der Eigenanteil kann auch unbar durch die Bereitstellung von Personal der Träger etc. erbracht werden. Der Zuschuss aus Mitteln des ESF beträgt 50 %.

Der Zuschuss aus Mitteln des ESF beträgt für die **Fachstelle** 50 %. Voraussetzung für einen weiteren hälftigen Zuschuss für die Fachstelle aus Mitteln des Landes ist, dass das Lehrerprogramm im Rahmen der Weiterbildungskonzeption der Landesregierung einbezogen werden kann. Er wird dann vom Kultusministerium aus Mitteln des Landes finanziert.

Dies setzt aber voraus, dass Lehrerinnen und Lehrer im Landesdienst die Arbeit in der Fachstelle übernehmen wollen.

Der Zeitraum der Personalzuweisungen innerhalb des Lehrerprogramms beträgt drei Jahre und kann um zwei Jahre verlängert werden. Die Trägerschaft der Fachstelle ist von zwei Institutionen kombinierbar, etwa durch einen Weiterbildungsträger und ein Institut. In diesem Fall würde je eine Personalstelle auf einen der beiden Träger entfallen.

Ohne Lehrerprogramm erfolgt die Finanzierung durch ESF-Mittel in Höhe von 50 % und Eigenmitteln der antragstellenden Einrichtung oder Drittmittel.

Hinweis für die ELAN-Antragstellung:

Sowohl die Kostenpositionen im Kostenplan unter B (Durchlaufende Kosten) als auch die Finanzierungspositionen im Finanzierungsplan unter B (Durchlaufende Finanzierung) sind gesperrt. Eintragungen sind hier nicht möglich.

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Fördermittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. sie können **nicht** automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

- Kofinanzierungsbestätigungen aus dem Lehrerprogramm im Rahmen der Weiterbildungskonzeption der Landesregierung sind beizufügen.
- Berechnungsgrundlagen: die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Im Übrigen wird auf die Aufstellung der förderfähigen Ausgaben (<http://www.esf-bw.de/esf/service/download-center/>) hingewiesen.

4.6 Antragsfrist

Der Antrag ist einheitlich unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN zu erstellen, welches über die Webseite www.esf-bw.de zugänglich ist. Anträge können bis einschließlich **29. Mai 2015** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben in Papierform in dreifacher Ausfertigung bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

4.7 Verwendungsnachweis/Sachbericht

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der L-Bank und in Kopie dem Kultusministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis der L-Bank sowie ein Abschlussbericht dem Kultusministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu übersenden.

Den Verwendungsnachweisen sind jeweils qualifizierte Sachberichte beizufügen.

5. Auswahlkriterien

Es gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- Angemessene Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

Der Beschluss des ESF-Begleitausschusses zu Methoden und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020 ist im Internet unter <http://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-20/begleitausschuss/> abrufbar.

6. Ansprechpersonen

Bei inhaltlichen Fragen:

Dr. Norbert Lurz

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Tel. 0711-279-2678, E-Mail: norbert.lurz@km.kv.bwl.de

Dr. Roland Peter, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg ,

Tel. 0711-279-2844, E-Mail: roland.peter@km.kv.bwl.de

Bei ESF-fördertechnischen Fragen:

Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

<mailto:walter.gamer@l-bank.de>